Wohnungsgeberbestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde

(§ 19 Bundesmeldegesetz (BMG))

Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen (zwei Wochen) zu bestätigen.

Angaben zum Wohnungsgeber:			
Familienname / Vorname oder Bezeichnung bei einer juristischen Person			
PLZ / Ort:			
Straße / Hausnummer:			
Adressierungszusätze:			
Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung oder			
Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung. Der Name und die Anschrift des Eigentümers lauten:			
Familienname / Vorname oder Bezeichnung bei einer juristischen Person			
PLZ / Ort:			
Straße / Hausnummer:			
Zusatzangaben (z. B. Stockwerk/Whg.Nr.)			
Anschrift der Wohnung in die eingezogen wird:			
PLZ / Ort:			
Straße / Hausnummer:			
Zusatzangaben (z. B. Stockwerk/Whg.Nr.)			
In die oben genannte Wohnung ist/sind am	(Datum Einzug)	folgende Person/en	X eingezogen:
Folgende Person/Personen ist/sind in die angegebene Wohnung eingezogen:			
Familienname:		Vorname:	
Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Einzug der oben genannten Person(en) in die oben bezeichnete Wohnung und das ich als Wohnungsgeber/Wohnungseigentümer oder als beauftragte Person diese Bescheinigung ausstellen darf.			
Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig handle, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung eines Wohnsitzes einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.			
Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Einzugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Einzugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.			

Datum Unterschrift des Wohnungsgebers/Wohnungseigentümers